

**Verbot aller öffentlichen Ansammlungen
in der Stadt Bern**

Zur Bekämpfung der Grippe

* Der Gemeinderat der Stadt Bern in Erwägung, daß die weitere Ausbreitung der spanischen Grippe mit allen Mitteln verhütet werden muß, daß die Ausbreitung in der Hauptsache durch direkte Uebertragung von Mensch zu Mensch erfolgt, daß Erkrankungsfälle oft ersten Charakter annehmen, daß jede Ansammlung von Personen die Infektionsgefahr erhöht und damit der Ausdehnung der Krankheit Vorschub leistet, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Bekämpfung der Influenza vom 18. Juli 1918

beschließt:

Art. 1: Bis auf weiteres sind in der Gemeinde Bern alle Veranstaltungen, welche zur Ansammlung zahlreicher Personen am gleichen Ort oder im gleichen Raum führen, verboten.

Insbepondere sind verboten:

Die Abhaltung von Theater, Variété- und Kinovorstellungen, von Konzerten und Konzertproben, die Abhaltung von Vereins- und Volksversammlungen und größeren Festlichkeiten aller Art. Die Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes und öffentlicher Beichenseiern, sowie andere religiöse Versammlungen bleiben ebenfalls bis auf weiteres untersagt.

Art. 2: Die städtische Polizeidirektion wird mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt. Sie wird ermächtigt, wenn besondere Umstände es erfordern, davon Ausnahmen zu gestatten.

Art. 3: Widerhandlungen gegen diesen Beschluß werden mit Geldbuße bis zu Fr. 5000 oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Beide Strafen können miteinander verbunden werden.

Art. 4: Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.